

**Satzung zur Hochschulauswahl
in den
in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengängen
an der
Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 18. Mai 2005

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2005-25)

Aufgrund von Art. 7a Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2005 (GVBl S. 26) und § 10 Abs. 1 der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen (Vergabeverordnung ZVS) vom 8. April 2005 (GVBl S. 114, BayRS 2210-8-2-1-1-WFK) erlässt die Universität Würzburg folgende Satzung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

¹Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. ²Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. ³Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 1

Anwendungsbereich

¹Diese Satzung regelt das von der Universität nach der Vergabeverordnung ZVS durchzuführende Auswahlverfahren der Hochschule für die in das zentrale Vergabeverfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) einbezogenen Studiengänge Biologie (Diplom), Medizin (Staatsexamen), Pharmazie (Staatsexamen), Psychologie (Diplom) und Zahnmedizin (Staatsexamen). ²Da der Studiengang Biologie (Diplom) nur zu einem Wintersemester aufgenommen werden kann, wird für diesen Studiengang das Hochschulauswahlverfahren nur zu einem Wintersemester durchgeführt.

§ 2

Teilnahme

¹Am Auswahlverfahren der Hochschule für das jeweilige Semester nehmen nur Bewerber teil, die sich gemäß § 3 der VergabeVO ZVS in der jeweils gültigen Fassung frist- und formgerecht bei der ZVS für einen Studienplatz beworben haben. ²Eine direkte Bewerbung zur Teilnahme am Auswahlverfahren bei der Universität ist nicht möglich.

§ 3 Fristen, Termine, Verfahren

Soweit in dieser Satzung keine Fristen, Termine oder Verfahrensbestimmungen geregelt sind, gelten die Regelungen der VergabeVO ZVS entsprechend.

§ 4 Ablauf des Auswahlverfahrens

¹Nach Durchführung des zentralen Vergabeverfahrens durch die ZVS werden die in der Hochschulauswahlquote verfügbaren Studienplätze im Rahmen des Hochschulauswahlverfahrens durch die Universität Würzburg vergeben. ²Mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt die Universität Würzburg die ZVS.

§ 5 Auswahlkriterium

¹Als Auswahlkriterium wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung festgesetzt. ²Die Auswahl erfolgt anhand der von der ZVS ermittelten Daten. ³Für jeden Studiengang werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung Ranglisten gebildet und die Bewerber nach deren Reihenfolge ausgewählt. ⁴Besteht bei der Auswahl Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen des § 18 Abs. 2 VergabeVO ZVS. ⁵Danach wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 VergabeVO ZVS gehört und durch eine Bescheinigung glaubhaft macht, dass der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet sein wird, oder glaubhaft macht, dass bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens neun Monate Dienst nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ausgeübt sein werden. ⁶Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

§ 6 Nachrückverfahren

¹Bleiben nach Abschluss des Hauptverfahrens Studienplätze unbesetzt oder werden nachträglich wieder Studienplätze frei, so werden diese im Rahmen eines Nachrückverfahrens entsprechend den Bestimmungen des § 5 vergeben. ²Am Nachrückverfahren wird nicht mehr beteiligt, wer bereits im Hauptverfahren des Hochschulauswahlverfahrens an einer Hochschule zugelassen wurde. ³Mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt die Universität Würzburg die ZVS.

§ 7 Bescheide

¹Die ZVS versendet die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide im Namen und im Auftrag der Hochschule. ²Im Nachrückverfahren werden keine Ablehnungsbescheide mehr erteilt.

§ 8 **Abschluss des Verfahrens**

Das Hochschulauswahlverfahren ist abgeschlossen, wenn alle verfügbaren Studienplätze besetzt sind oder das Nachrückverfahren durchgeführt wurde.

§ 9 **Losverfahren**

¹Nach Abschluss des Hochschulauswahlverfahrens werden Studienplätze, die noch verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, von der Hochschule durch das Los an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die für das Sommersemester frühestens am 1. April, spätestens am 15. April und für das Wintersemester frühestens am 1. Oktober, spätestens am 15. Oktober bei der Hochschule schriftlich die Zulassung beantragt haben (Ausschlussfristen). ²Die vorgenannten Fristen setzt die Hochschule abweichend von § 10 Abs. 7 Satz 1 VergabeVO ZVS fest.

§ 10 **In-Kraft-Treten**

¹Diese Satzung tritt am 20. Mai 2005 in Kraft. ²Sie ist anzuwenden für die Hochschulauswahlverfahren des Wintersemesters 2005/06 und des Sommersemesters 2006.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 9. Februar 2005.

Würzburg, den 18. Mai 2005

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase

Die Satzung zur Hochschulauswahl in den in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengängen an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurde am 18. Mai 2005 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. Mai 2005 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Mai 2005.

Würzburg, den 19. Mai 2005

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase